

24. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diese Resolution dem Generaldirektor der Welthandelsorganisation zuzuleiten.

RESOLUTION 67/197

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/435/Add.2, Ziff. 12)³⁶.

67/197. Internationales Finanzsystem und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/186 vom 20. Dezember 2000 und 56/181 vom 21. Dezember 2001 mit dem Titel „Errichtung eines stärkeren und stabilen internationalen Finanzsystems, das den Prioritäten auf dem Gebiet des Wachstums und der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, und der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit Rechnung trägt“ sowie auf ihre Resolutionen 57/241 vom 20. Dezember 2002, 58/202 vom 23. Dezember 2003, 59/222 vom 22. Dezember 2004, 60/186 vom 22. Dezember 2005, 61/187 vom 20. Dezember 2006, 62/185 vom 19. Dezember 2007, 63/205 vom 19. Dezember 2008, 64/190 vom 21. Dezember 2009, 65/143 vom 20. Dezember 2010 und 66/187 vom 22. Dezember 2011,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁷, ihre Resolution 56/210 B vom 9. Juli 2002, in der sie sich den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung³⁸ zu eigen machte, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung³⁹, die Agenda 21⁴⁰, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁴¹ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁴²,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey, die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehalten wurde⁴³,

unter Hinweis auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnisdokument⁴⁴,

sowie unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument⁴⁵,

³⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁷ Resolution 55/2.

³⁸ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

³⁹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

⁴⁰ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

⁴¹ Resolution S-19/2, Anlage.

⁴² *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁴³ Resolution 63/239, Anlage.

⁴⁴ Resolution 63/303, Anlage.

⁴⁵ Resolution 65/1.

ferner unter Hinweis auf die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehalten wurde, und ihr Ergebnisdokument „Die Zukunft, die wir wollen“⁴⁶,

in Anerkennung der Arbeit der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung enthaltenen Fragen und von ihrem Fortschrittsbericht⁴⁷ Kenntnis nehmend,

unter Hinweis auf die thematische Aussprache auf hoher Ebene am 17. und 18. Mai 2012 über die weltweite Wirtschafts- und Finanzlage und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung, die der Präsident der Generalversammlung als Beitrag zu den Konsultationen zwischen den Mitgliedsstaaten über den Folgeprozess zu den Ergebnissen der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung einberufen hatte,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, insbesondere auf die Entwicklung, in der Erkenntnis, dass sich die Weltwirtschaft trotz erheblicher Anstrengungen nach wie vor in einer kritischen Phase mit erhöhten Abwärtsrisiken befindet, darunter die Turbulenzen auf den globalen Finanz- und Rohstoffmärkten, hohe Arbeitslosigkeit und Verschuldung in mehreren Ländern und eine allgemein angespannte Haushaltslage, welche die Erholung der Weltwirtschaft gefährden und nur begrenzte Fortschritte bei den Anstrengungen, die globale Nachfrage zu stabilisieren und wieder ins Gleichgewicht zu bringen, erkennen lassen, und betonend, dass die systemischen Schwächen und Ungleichgewichte weiter angegangen werden müssen und dass es fortgesetzter Anstrengungen bedarf, das internationale Finanzsystem zu reformieren und zu stärken,

feststellend, dass einige Entwicklungsländer zwar maßgeblich zum jüngsten Wachstum der Weltwirtschaft beigetragen haben, dass die Wirtschaftskrise jedoch ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber weiteren Schocks verringert hat, unter Hinweis auf die Zusagen in Bezug auf die Unterstützung eines starken, nachhaltigen, ausgewogenen und inklusiven Wachstums und in Bekräftigung der Notwendigkeit, zusammenzuarbeiten, um die entwicklungsbezogenen Zusagen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 einzuhalten,

unter Hinweis auf die Verpflichtung, solidarisch koordinierte und umfassende globale Maßnahmen zur Bewältigung der anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Entwicklung zu erarbeiten und Maßnahmen zu ergreifen, die unter anderem darauf gerichtet sind, Vertrauen wiederherzustellen, das Wirtschaftswachstum aufrechtzuerhalten und eine produktive Vollbeschäftigung sowie menschenwürdige Arbeit für alle zu schaffen,

in Bekräftigung der Ziele der Vereinten Nationen, die in ihrer Charta festgelegt sind, namentlich eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und ein Mittelpunkt zu sein, in dem die Bemühungen der Nationen zur Verwirklichung gemeinsamer Ziele aufeinander abgestimmt werden, und erneut erklärend, dass die Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung gestärkt werden muss,

in der Erkenntnis, dass das internationale Finanzsystem ein nachhaltiges, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Anstrengungen zur Beseitigung von Armut und Hunger in den Entwicklungsländern unterstützen und gleichzeitig die kohärente Mobilisierung aller Quellen der Entwicklungsfinanzierung ermöglichen soll,

unter Hinweis auf die Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020⁴⁸ und in diesem Zusammenhang in der Erkenntnis, dass die internationalen Finanzinstitutionen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die besonderen Bedürfnisse und Prioritäten der am wenigsten entwickelten Länder unterstützen sollen,

⁴⁶ Resolution 66/288, Anlage.

⁴⁷ A/64/884.

⁴⁸ *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011 (A/CONF.219/7)*, Kap. II.

hervorhebend, wie wichtig das Bekenntnis zur Gewährleistung eines soliden inländischen Finanzsektors ist, der einen wesentlichen Beitrag zu den nationalen Entwicklungsbemühungen leistet und einen wichtigen Baustein einer entwicklungsfördernden internationalen Finanzarchitektur bildet,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁹;

2. *erkennt an*, dass es geboten ist, die Anstrengungen zur Verbesserung der Kohärenz und Konsistenz des internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssystems fortzusetzen und zu verstärken, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass diese Systeme offen, fair und inklusiv sind, damit sie die Anstrengungen ergänzen, die die einzelnen Staaten auf dem Gebiet der Entwicklung unternehmen, um ein nachhaltiges, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu gewährleisten;

3. *unterstreicht* die Notwendigkeit, zur Bewältigung der sich der Weltwirtschaft stellenden Herausforderungen entschlossen vorzugehen, um ein ausgewogenes, nachhaltiges, inklusives und gerechtes, mit produktiver Vollbeschäftigung und hochwertigen Arbeitsplätzen verbundenes weltweites Wachstum sicherzustellen, und unterstreicht außerdem die Notwendigkeit, in erheblichem Umfang Ressourcen aus einer Vielzahl von Quellen zu mobilisieren und Finanzmittel wirksam einzusetzen, um so eine produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle zu fördern;

4. *stellt fest*, dass auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bedeutende Anstrengungen unternommen wurden, um den durch die Finanz- und Wirtschaftskrise verursachten Problemen zu begegnen, und erkennt an, dass mehr getan werden muss, um die wirtschaftliche Erholung zu fördern, die Turbulenzen auf den globalen Finanz- und Rohstoffmärkten zu bewältigen, gegen die hohe Arbeitslosigkeit und Verschuldung in mehreren Ländern sowie die allgemein angespannte Haushaltslage vorzugehen, den Bankensektor zu stärken, unter anderem durch die Erhöhung seiner Transparenz und Rechenschaftspflicht, die systemischen Schwächen und Ungleichgewichte anzugehen und das internationale Finanzsystem zu reformieren und zu stärken;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Initiative der Regierung Kasachstans, vom 22. bis 24. Mai 2013 in Astana eine internationale Konferenz mit dem Titel „Weltkrisenkonferenz: wirksame Maßnahmen gegen globale Unsicherheit und Wirtschaftsabschwung“ auszurichten;

6. *erkennt an*, dass es einer fortgesetzten und verstärkten Koordinierung der Finanz- und Wirtschaftspolitik auf internationaler Ebene bedarf, um die dringenden Probleme im Finanz- und Wirtschaftsbe- reich anzugehen;

7. *stellt fest*, dass die Vereinten Nationen aufgrund ihrer universalen Mitgliedschaft und Legitimität ein einzigartiges und wesentliches Forum für die Erörterung internationaler Wirtschaftsfragen und ihrer Auswirkungen auf die Entwicklung sind, bekräftigt, dass die Vereinten Nationen gute Voraussetzungen für die Mitwirkung an verschiedenen Reformprozessen mitbringen, die auf die Verbesserung und Stärkung der Effizienz des internationalen Finanzsystems und der internationalen Finanzarchitektur abzielen, und erkennt gleichzeitig an, dass die Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen einander ergänzende Mandate haben und einer Koordinierung ihrer Maßnahmen daher entscheidende Bedeutung zukommt;

8. *erinnert* in dieser Hinsicht an den Beschluss, die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und den multilateralen Finanz-, Handels- und Entwicklungsinstitutionen auf der Grundlage eines klaren Verständnisses und der Achtung ihres jeweiligen Mandats und ihrer Lenkungsstruktur zu stärken, um Wirtschaftswachstum, Armutsbekämpfung, Schaffung von Arbeitsplätzen und nachhaltige Entwicklung weltweit zu fördern;

9. *erinnert außerdem* daran, dass die Länder über die notwendige Flexibilität verfügen müssen, um antizyklische Maßnahmen durchführen und spezifisch und gezielt auf die Krise reagieren zu können, und fordert eine Straffung der Auflagen, um sicherzustellen, dass sie zeitlich angemessen, spezifisch und gezielt sind und die Entwicklungsländer angesichts der finanziellen, wirtschaftlichen und entwicklungsbezogenen Herausforderungen unterstützen;

⁴⁹ A/67/187.

10. *stellt* in dieser Hinsicht *fest*, dass die Mittel des Internationalen Währungsfonds erhöht wurden und sein Kreditvergaberahmen verbessert wurde, unter anderem durch eine Straffung der Konditionalität und die Schaffung flexiblerer Instrumente, wie einer Vorsorge- und Liquiditätslinie, einer flexiblen Kreditlinie und eines Instruments für schnelle Finanzierung, und stellt außerdem fest, dass die neuen und laufenden Programme keine ungerechtfertigten prozyklischen Auflagen beinhalten sollen;

11. *legt* in dieser Hinsicht den multilateralen Entwicklungsbanken *eindringlich nahe*, sich weiter in Richtung einer flexiblen, schnell auszahlbaren und vorgezogenen Hilfe zu Vorzugsbedingungen zu bewegen, die Entwicklungsländern spürbar und rasch helfen wird, wenn sie sich bei ihren Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele Finanzierungslücken gegenübersehen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Absorptionsfähigkeit und Schuldentragfähigkeit dieser Länder;

12. *erkennt an*, welche Rolle den Privatkapitalströmen bei der Mobilisierung von Finanzmitteln für die Entwicklung zukommt, unterstreicht, welche Probleme vielen Entwicklungsländern durch den übermäßigen Zufluss von kurzfristigem Kapital entstehen, stellt fest, dass bei der Konzeption und Durchführung von Maßnahmen zur Lenkung von Kapitalströmen, durch die diese Probleme überwunden werden sollen, wie etwa makroökonomische Politikkonzepte, makroprudenzielle Maßnahmen und andere Formen der Regulierung des Kapitalverkehrs, die besonderen Gegebenheiten der einzelnen Länder berücksichtigt werden müssen, und ersucht den Generalsekretär, bei der Erstellung seines Berichts über die Durchführung dieser Resolution die Vor- und Nachteile solcher Maßnahmen zu berücksichtigen;

13. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, die Mitwirkung der Entwicklungsländer an den internationalen wirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen auszuweiten und zu stärken, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den wichtigen Schritten zur Reform der Lenkungsstrukturen, Quoten und Stimmrechte der Bretton-Woods-Institutionen, die darauf gerichtet sind, den gegenwärtigen Realitäten besser Rechnung zu tragen und die Mitspracherechte, die Beteiligung und die Stimmrechte der Entwicklungsländer zu stärken, und erkennt an, wie wichtig die ambitionierte und zügige Weiterführung dieser Reformprozesse ist, damit wirksamere, glaubwürdigere, rechenschaftspflichtigere und besser legitimierte Institutionen entstehen;

14. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von den Beschlüssen der Weltbankgruppe zu Mitspracherechten und Beteiligung und zu weiteren institutionellen Reformen zur Bewältigung neuer Herausforderungen sowie von der Einrichtung eines fünfundzwanzigsten Sitzes in den Exekutivdirektorien der Weltbankgruppe und sieht Fortschritten bei deren institutionellen Reformen mit Interesse entgegen;

15. *fordert* die rasche Umsetzung der 2010 beschlossenen Reform der Quoten und Lenkungsstrukturen des Internationalen Währungsfonds und unterstreicht, wie wichtig die umfassende Überprüfung der Quotenformel des Internationalen Währungsfonds ist, die bis Januar 2013 abgeschlossen werden soll;

16. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig ein offenes, transparentes und leistungsorientiertes Verfahren für die Auswahl der Leiter der internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, ist;

17. *hebt hervor*, dass ein wirksameres staatliches Eingreifen erforderlich ist, um eine angemessene Marktregulierung zu gewährleisten, die dem öffentlichen Interesse dient, und anerkennt in dieser Hinsicht die Notwendigkeit einer besseren Regulierung der Finanzmärkte, um wirtschaftliche Stabilität und ein nachhaltiges, ausgewogenes und inklusives Wachstum zu fördern;

18. *anerkennt* die Rolle der Sonderziehungsrechte als internationales Reservemedium, nimmt davon Kenntnis, dass Zuteilungen von Sonderziehungsrechten in Reaktion auf die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise zur Aufstockung der internationalen Währungsreserven und somit zur Stabilität des internationalen Finanzsystems und zur Widerstandsfähigkeit der Weltwirtschaft beigetragen haben, anerkennt außerdem, dass die Rolle der Sonderziehungsrechte weiter regelmäßig überprüft werden muss, so auch in Bezug auf ihre potenzielle Rolle im internationalen Reservesystem, und ersucht den Generalsekretär, dies bei der Erstellung seines Berichts über die Durchführung dieser Resolution zu berücksichtigen;

19. *erklärt erneut*, dass im Mittelpunkt der Krisenpräventionsmaßnahmen eine wirksame, alle einschließende multilaterale Überwachung stehen soll, und betont, dass die Finanzpolitik der Länder noch stärker überwacht werden muss;

20. *betont* in dieser Hinsicht, dass die zwischenstaatliche und unabhängige Überwachung der nationalen Finanzpolitiken und ihrer Auswirkungen auf die internationalen Zinssätze, Wechselkurse und Kapitalströme verstärkt werden muss;

21. *bittet* die internationalen Finanz- und Bankinstitutionen, die Mechanismen der Risikobewertung noch transparenter zu gestalten, stellt fest, dass im Rahmen der vom Privatsektor durchgeführten Bewertungen der hoheitlichen Länderrisiken in größtmöglichem Umfang strenge, objektive und transparente Parameter angewandt werden sollen, was durch qualitativ hochwertige Daten und Analysen erleichtert werden kann, und ermutigt die zuständigen Institutionen, namentlich die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, sich weiter mit dieser Frage, einschließlich ihrer potenziellen Auswirkungen auf die Entwicklungsaussichten von Entwicklungsländern, zu befassen;

22. *fordert* die multilateralen, regionalen und subregionalen Entwicklungsbanken und Entwicklungsfonds *auf*, auch weiterhin eine entscheidende Rolle bei der Deckung des Entwicklungsbedarfs der Entwicklungs- und Transformationsländer zu spielen, so auch nach Bedarf durch koordinierte Maßnahmen, betont, dass gestärkte regionale Entwicklungsbanken und subregionale Finanzinstitutionen die nationalen und regionalen Entwicklungsanstrengungen mit flexibler finanzieller Unterstützung flankieren und so die Eigenverantwortung und die Gesamteffizienz steigern können, begrüßt in dieser Hinsicht die jüngsten Kapitalerhöhungen bei multilateralen und regionalen Entwicklungsbanken und ermutigt außerdem zu Anstrengungen, die ausreichende Mittelausstattung der subregionalen Entwicklungsbanken sicherzustellen;

23. *befürwortet* eine verstärkte regionale und subregionale Zusammenarbeit, namentlich über regionale und subregionale Entwicklungsbanken, Handels- und Reservewährungsvereinbarungen und andere regionale und subregionale Initiativen;

24. *betont*, dass es notwendig ist, die Standards der Unternehmensführung und der Lenkung des öffentlichen Sektors fortlaufend zu verbessern, namentlich in Bezug auf Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Maßnahmen zur Gewährleistung der Transparenz, eingedenk der schädlichen Auswirkungen unzureichender Politiken;

25. *beschließt*, auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ eine gesonderte Sitzung des Zweiten Ausschusses einzuberufen, auf der, als zusätzlicher Beitrag zur Weiterverfolgung der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung, die in Reaktion auf diese Krise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung zu treffenden Maßnahmen und die Aussichten auf eine Wiederherstellung von Vertrauen und Wirtschaftswachstum erörtert werden sollen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen gemeinsam mit den Bretton-Woods-Institutionen und anderen maßgeblichen Akteuren zu erarbeitenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

27. *beschließt*, den Unterpunkt „Internationales Finanzsystem und Entwicklung“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/198

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/435/Add.3, Ziff. 9)⁵⁰.

67/198. Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/203 vom 23. Dezember 2003, 59/223 vom 22. Dezember 2004, 60/187 vom 22. Dezember 2005, 61/188 vom 20. Dezember 2006, 62/186 vom 19. Dezember 2007, 63/206

⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.